

Die Zukunft des Zivilschutzes : aus den Erklärungen von Bundesrat Dr. M. Feldmann vor dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zukunft des Zivilschutzes

Aus den Erklärungen von Bundesrat Dr. M. Feldmann vor dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz

Für die neue Ordnung des Zivilschutzes hat sich der Bundesrat im Prinzip zu einer vorläufigen, vorübergehenden Lösung entschlossen; sie wird die Form eines Bundesbeschlusses erhalten, welcher auf 5 Jahre befristet und dem Referendum unterstellt werden soll. Am 21. Juni 1957 wurde das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, seinen *Vorentwurf zu einem «Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes»* den Kantonsregierungen, dem schweizerischen Städteverband, der Vereinigung der schweizerischen Gemeinden und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Bundesbeschluss soll keine dauernde Ordnung schaffen, sondern lediglich «Massnahmenrecht» erlassen. Die Verfassungsgrundlage (Art. 85, Ziffer 6 und 7, BV) für vorübergehendes Massnahmenrecht kann im Ernste nicht bestritten werden. In der Ordnung der *Schutzdienstpflicht* berücksichtigt der Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartementes das Abstimmungsergebnis vom 3. März 1957 in der Weise, dass die Mitwirkung der Frauen im Zivilschutz ausschliesslich auf freiwilliger Grundlage erfolgen soll. Die Schutzdienstpflicht für Männer wird grundsätzlich auf die

Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr beschränkt, die zudem als Vorgesetzte eingeteilt oder vorgesehen sind. Für eine allfällige Erweiterung dieser Schutzdienstpflicht werden den Kantonen zwei Varianten unterbreitet (Ausdehnung durch Beschluss des Bundesrates oder durch Kantone und Gemeinden). In der Ordnung der obligatorischen Bundesbeiträge an die Kosten des Zivilschutzes bestätigt der Vorentwurf des Departementes das heute schon geltende Recht; darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Bund auch Beiträge an die Kosten freiwilliger Massnahmen und Kurse leisten kann, sofern diese von einem Kanton oder vom Departement genehmigt worden sind.

Die Frage, welchem Departement der Zivilschutz endgültig zugewiesen werden soll, bleibt offen; Uebereinstimmung besteht in der Auffassung, dass der Zivilschutz vom Militärdepartement zu trennen ist. Von besonderer Bedeutung ist eine Bestimmung des Entwurfes über die «*Koordination*»; der Bundesrat soll den Auftrag erhalten, die Zusammenarbeit zwischen der Armee, der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und dem Zivilschutz zu ordnen und insbesondere die Zuständigkeiten zwischen den zivilen und den militärischen Instanzen im einzelnen voneinander abzugrenzen. Der dringliche Bundesbeschluss vom 29. September 1934, welcher nach dem damals geltenden Dringlichkeitsrecht dem Referendum entzogen

war, wird durch den neuen referendumspflichtigen Bundesbeschluss aufgehoben, so dass auch im Hinblick auf die Wahrung der Volksrechte eine willkommene Klärung der Rechtslage eintreten wird.

Innerhalb der 5 Jahre, während welcher die vorübergehende Ordnung gelten soll, dürften auch in den heute noch umstrittenen Fragen der militärischen Landesverteidigung die erforderlichen Abklärungen zu erwarten sein, so dass es besser als heute möglich sein wird, den Zivilschutz organisch in die *Gesamtverteidigung* des Landes einzuordnen. Nach der Befragung der Kantone und der unmittelbar interessierten Organisationen wird der Bundesrat endgültig darüber beschliessen, wie die Vorlage an die Bundesversammlung gestaltet werden soll.

Der schweizerische Volksstaat hat schon manches schwierige Problem lösen können, auch wenn die Lösung nicht im ersten, sondern vielleicht erst im zweiten und dritten Anlauf gelang. Das gilt auch für die *lebenswichtige Aufgabe* des Zivilschutzes. Ueber alle Rückschläge, Schwierigkeiten und Widerstände hinweg muss der feste, beharrliche Wille sich durchsetzen, unserem Land seine Unabhängigkeit und unserem Volk seine Freiheit zu erhalten, mit allen Mitteln und um jeden Preis. So gehört der Aufbau des Zivilschutzes zu den bedeutungsvollsten Aufgaben einer zeitgemässen eidgenössischen Wehrpolitik.

Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1956

Im Berichtsjahr wurden Projekte für rund 6100 Schutzräume mit einem Fassungsvermögen von ungefähr 157 000 Personen angemeldet und genehmigt.

Für die Ausbildung des Kadres des Zivilschutzes wurden folgende Kurse durchgeführt:

- 1 Fortbildungskurs für Kantonsinstruktoren,
- 7 Kurse für die Ortschefs und Stellvertreter,
- 29 Kurse für Dienstchefs und deren Stellvertreter,
- 92 Kurse für das leitende Personal der Hauswehren,
- 7 Kurse für Chiefs des Betriebsschutzes,
- 12 Kurse für die Betriebsfeuerwehren der eidgen. Militäranstalten.

Die Bereitstellung von Material für den Schutz der Bevölkerung unterblieb wiederum infolge Fehlens der benötigten Kredite.

Im Zusammenhang mit der im November 1956 angeordneten erhöhten Bereitschaft wurde für den Zivilschutz verfügt, dass die Kantone und die zur Schaffung von zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen verpflichteten Gemeinden und Betriebe die zivilen Schutzmassnahmen zu beschleunigen haben. Damit wurden namentlich die Fragen der Aufklärung der Bevölkerung, der Wiederinstandstellung der Alarmanlagen, der baulichen Massnahmen, der örtlichen Schutzorganisationen sowie des Erstellens von Materialreserven des Bundes mit Nachdruck gefördert.

Die Luftschutztruppen haben im Berichtsjahr ihren ersten Vierjahresturnus beendet. Allerdings hat nur ein Teil der Kommandanten, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in allen vier Kursarten bestanden, die Umschulung wird erst abgeschlossen sein, wenn alle Offiziere und Mannschaften in allen vier Kursarten ausgebildet sind. 1956 fand in St. Gallen eine lehrreiche Zivilschutzübung statt, bei der das Zusammenwirken der zivilen und militärischen Mittel dieser Stadt mit Erfolg erprobt wurde.

An gesetzlichen Vorschriften wurde am 17. Dezember 1956 eine Verfügung des Militärdepartementes und des Departementes des Innern über die Verstärkung des Zivilschutzes erlassen.